

8. Tätigkeitsbericht

**der Beauftragten für den Datenschutz
des
Rundfunk Berlin-Brandenburg**

Berichtszeitraum:

01. April 2010 bis 31. März 2011

Dem Rundfunkrat gemäß § 38 Abs. 7 **rbb**-Staatsvertrag
vorgelegt von
Anke Naujock

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg	5
I. Gesetzliche Grundlagen	5
II. Konkrete Situation	6
B. Entwicklung des Datenschutzrechts	7
I. Europa	7
1. Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinie	7
2. Vorratsdatenspeicherung	10
II. Bund	11
1. Beschäftigtendatenschutzgesetz-Entwurf	11
2. Bundesmeldegesetz	12
III. Berlin	13
1. Berliner Datenschutzgesetz	13
2. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	14
C. Datenschutz bei den Programmangeboten	16
I. Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Nutzung hybrider Empfangsgeräte	16
II. Datenschutz bei Social-Media-Angeboten	19
D. Datenschutz und Datensicherheit im rbb	20
I. Zuschauerbefragung durch ein Meinungsforschungsinstitut im Auftrag des rbb	20
II. Aktuelle IT-Projekte	21

III. Archimedes- Textdatenbank.....	21
IV. Dienstvereinbarung für das neue Dispositionssystem.....	22
V. Überarbeitung der SAP-Dienstvereinbarungen.....	22
VI. Arbeitnehmerdatenschutz	23
1. Datenschutz bei der bbz Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH.....	23
2. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Webcam-Übertragung aus dem Studio der Radiowelle Fritz	24
3. Informationen der Personalabteilung an den Personalrat.....	24
4. Datenschutz bei Krankheitsabwesenheiten	25
5. Bescheinigung bei Abwesenheiten wegen Arztbesuch.....	26
6. Eilige Kurzmitteilungen bei Polizei- und Krankenwageneinsätzen u. a.....	26
VII. Informationsmaßnahmen	27
E. Datenschutz bei der Rundfunkteilnehmerdatenverarbeitung	28
I. Allgemeines.....	28
II. Auskunftersuchen und Eingaben.....	29
III. ISO-Zertifizierung der GEZ.....	30
IV. Creditreform.....	31
V. Mobile Datenabfragegeräte für die Rundfunkgebührenbeauftragten	32
F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).....	32
G. Sonstiges	33
I. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR	33
II. Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern	34
III Teilnahme an Veranstaltungen.....	35

Vorbemerkung

Im Berichtszeitraum habe ich mich intensiv mit datenschutzrechtlich relevanten Gesetzgebungsvorhaben auf Europäischer sowie auf Bundes- und auf Landesebene beschäftigt. Hierbei ist vor allem der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu nennen. Nachdem die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens durch die Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR abgeschlossen ist, wird es in den nächsten Monaten um die datenschutzrechtliche Begleitung der Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gehen, dessen Übergangsvorschriften bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft treten werden.

Außerdem war ich mit zahlreichen Einzelfragen zum Datenschutz im **rbb** befasst. Die vielfältigen Anfragen von Kolleginnen und Kollegen zeigen mir, dass das Thema Datenschutz auch innerbetrieblich eine immer größere Bedeutung bekommt.

Meiner Kollegin im Sekretariat, Frau Ruthild Just, dem stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Dr. Bismark, und dem IT-Sicherheitsbeauftragten, Herrn Gerry Wolff, danke ich für ihre Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und dem Personalrat war auch im Berichtszeitraum wieder sehr konstruktiv und angenehm.

Förmliche Beanstandungen musste ich nicht aussprechen. Soweit es in Einzelfällen zu Verletzungen der Datenschutzbestimmungen gekommen ist, wurde meinen Empfehlungen in den Fachbereichen umgehend gefolgt.

A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Datenschutzbeauftragte des **rbb** haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Gemäß § 38 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag bestellt der Rundfunkrat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines/ihrer Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er/sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Gemäß Abs. 2 Satz 2 überwacht er/sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des **rbb**-Staatsvertrags und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit der **rbb** personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet.

Soweit eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim **rbb** dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Landes Brandenburg (Abs. 8).

Für die Sicherstellung des Datenschutzes im wirtschaftlich-administrativen Bereich ist beim **rbb** außerdem - wie bei allen Berliner Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen - eine behördliche/ein behördlicher Datenschutzbeauftragte/r sowie jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter schriftlich zu bestellen (§ 36 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag i. V. m. § 19 a Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG).

Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist eine eigenständige Kontrollstelle im Sinne von Artikel 28 EG-Datenschutzrichtlinie.

II. Konkrete Situation

Auf seiner Sitzung am 28. Juni 2007 hat mich der Rundfunkrat gemäß § 38 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag auf Vorschlag der Intendantin einstimmig für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zur Beauftragten für den Datenschutz des **rbb** bestellt. Parallel dazu hat mich die Intendantin für den gleichen Zeitraum mit der Wahrnehmung der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne von § 19 a BlnDSG beauftragt. Meine Funktion als Datenschutzbeauftragte des **rbb** nehme ich nebenamtlich zu meiner Tätigkeit im Justitiariat wahr.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2009 hat die Intendantin den Leiter der Revision, Herrn Dr. Bismark, zum stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten ernannt. In Anlehnung an meine eigene ist seine Amtszeit bis zum 30. Juni 2011 befristet. Herr Dr. Bismark vertritt mich in Abwesenheitsfällen. Außerdem haben wir verabredet, dass ich datenschutzrechtliche Anfragen und Beschwerden mit möglichen Berührungspunkten zu meiner Tätigkeit im Justitiariat (z. B. im Arbeitsrecht) an ihn zur Bearbeitung abgebe, um auf diese Weise eine etwaige Interessenskollision bzw. den Anschein einer solchen zu vermeiden.

Für die Datensicherheit im **rbb** ist seit einigen Jahren der Systemverantwortliche für IT-Sicherheit, Herr Gerry Wolff, verantwortlich.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle durch den Berliner Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit der Brandenburgischen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 Abs. 8 **rbb**-Staatsvertrag beschränkte sich auch im Berichtszeitraum im Wesentlichen wieder auf die Einhaltung des Datenschutzes beim Rundfunkgebühreneinzug.

B. Entwicklung des Datenschutzrechts

I. Europa

1. Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinie

Die bisherige Richtlinie „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (EU-Datenschutzrichtlinie) stammt aus dem Jahr 1995. Sie zielt darauf ab, die Hindernisse für den freien Datenverkehr aus dem Weg zu räumen, ohne den Schutz von personenbezogenen Daten zu beeinträchtigen. Aufgrund dieser Richtlinie sollen die personenbezogenen Daten der EU-Bürger in der gesamten Europäischen Union einen gleichwertigen Schutz genießen. Allerdings ist die Richtlinie insbesondere aufgrund der aktuellen technischen Entwicklungen und der damit verbundenen neuen Gefahren für den Datenschutz inzwischen überarbeitungsbedürftig.

Zur Vorbereitung der Novellierung der EU-Richtlinie hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“ vom 4. November 2010 fünf Kernziele definiert, die durch eine Neuregelung des Datenschutzes auf Europäischer Ebene erfüllt werden sollen:

- Stärkung der Rechte des Einzelnen,
- Stärkung des EU-Binnenmarktes,
- Überarbeitung der Datenschutzbestimmungen im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei- und Strafjustizbehörden,
- Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus bei außerhalb der EU übermittelten Daten und
- wirksamere Durchsetzung der Vorschriften.

Die Kommission hatte die Öffentlichkeit dazu aufgerufen, sich bis zum 15. Januar 2011 zu ihren Vorschlägen zu äußern.

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR hat sich eingehend mit dem Konzept befasst. Wir sind der Auffassung, dass der Einklang von Datenschutz und Meinungs- und Medienfreiheit auch weiterhin gewährleistet sein muss. Zu einem tragfähigen Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union gehört auch die Beibehaltung und Absicherung des Medienprivilegs als Aufgabe der Mitgliedstaaten. Diesbezüglich ist für uns kein Bedarf für eine weitere Harmonisierung auf EU-Ebene ersichtlich. In anderen Bereichen sehen auch wir - vor allem vor dem Hintergrund der globalen Dimension des Datenschutzes - den von der EU-Kommission geschilderten Bedarf für eine weitere Harmonisierung. In jedem Fall befürworten wir eine Beibehaltung des bisherigen technologieneutralen Ansatzes. Nach unserem Dafürhalten darf die weiter fortschreitende Digitalisierung nicht zu einem geringeren Schutz des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten führen. Im Gegenteil muss der technologieneutrale Ansatz auch neue Entwicklungen wie z. B. cloud computing (= Nutzung von externen Speicherkapazitäten) erfassen und ihnen gerecht werden. Die Verbesserung des Datenschutzes im Internet sollte auch auf EU-Ebene befördert werden. So sollte die Bildung personenbezogener Profile aus Datenquellen unterschiedlichster Herkunft und unabhängig vom ursprünglichen Erhebungszweck außerhalb des journalistischen Bereichs ohne hierauf bezogene ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne sog. opt-in-Lösungen (=der Nutzer muss eine Funktion aktiv freigeben) verboten bleiben. Mit Blick auf Angebote wie z. B. Tracking (= Aufzeichnung) von Online-Nutzungen, verhaltensbezogener Online-Werbung, Soziale Online-Netzwerke, aber auch sonstige Profilbildungen ist es wünschenswert, dass außerhalb der EU ansässige Anbieter im Falle einer Betätigung innerhalb der EU zur Einhaltung des Niveaus der Datenschutzstandards der EU verpflichtet werden.

Der AK DSB unterstützt das Vorhaben einer Stärkung der Betroffenenrechte vor allem in Bezug auf die Online-Umgebung. Wir begrüßen die Einführung eines entsprechenden Transparenzgrundsatzes, in dem festgelegt wird, dass die Betroffenen von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen umfassend, klar und in transparenter Weise darüber informiert werden, wie, von wem und aus welchem Grund ihre Daten erfasst und verarbeitet werden, wie lange sie aufbewahrt werden und ob sie Zugriff auf ihre Daten haben und die Berichtigung oder Löschung der Daten ver-

langen können. Die Entwicklung eines entsprechenden EU-weit standardisierten Datenschutzhinweises als unverbindliches Muster, an dem sich die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen orientieren können, wird hierbei vom AK DSB als hilfreich angesehen.

Wir teilen die Auffassung der Kommission, dass Kinder eines besonderen Schutzes bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bedürfen, da sie sich in der Regel der Risiken, Folgen und Garantien und Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sind. Daher erachten wir es als wesentlich, Kinder altersgerecht über Datenschutz aufzuklären.

Für die Durchsetzung von Datenschutzvorschriften ist die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden von wesentlicher Bedeutung. Der EuGH hat dies in seinem Urteil vom 9.3.2010 (Kommission gegen Deutschland, Rechtssache C-518/07) mit Blick auf die Unabhängigkeit der für den privaten Bereich zuständigen datenschutzrechtlichen Kontrollstellen von staatlicher Aufsicht bestätigt.

Den Ausführungen des EuGH zur Unabhängigkeit der datenschutzrechtlichen Kontrollstellen von staatlichen Stellen und politischer Einflussnahme lässt sich eine Bestätigung des Konzepts ableiten, die Rundfunkdatenschutzbeauftragten als Kontrollstellen für den gesamten Tätigkeitsbereich der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt im Sinne von Art. 28 Abs. 1 EU-Datenschutzrichtlinie beizubehalten bzw. - bei den Rundfunkanstalten mit gespaltener Kontrollzuständigkeit HR, RB und **rbb** - einzurichten.

Unsere Überlegungen zum Konzept der Kommission haben wir der Juristischen Kommission von ARD, ZDF und DLR und dem Verbindungsbüro der ARD in Brüssel zur Kenntnis gegeben. Über diese Institutionen werden sie in den weiteren Normgebungsprozess eingespeist.

Bis zum Ende des Sommers 2011 wird ein konkreter Vorschlag für eine neue datenschutzrechtliche Regelung erwartet. Dabei ist noch nicht klar, ob es wieder eine Datenschutzrichtlinie oder aber eine Verordnung (diese hätte unmittelbare Wirkung

für die Mitglieder der Europäischen Union und bedürfte keines weiteren Umsetzungsaktes mehr) sein wird. Wünschenswert wäre die Beibehaltung einer Richtlinie, die die Möglichkeit für die einzelnen Mitgliedstaaten eröffnet, in ihren jeweiligen Ländern ein noch höheres Datenschutzniveau zu statuieren.

2. Vorratsdatenspeicherung

Wie in meinem letzten Tätigkeitsbericht erwähnt, hat das Bundesverfassungsgericht die deutschen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung im „Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ mit Urteil vom 2. März 2010 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Die deutschen Telekommunikationsanbieter wurden zur sofortigen Löschung der bis dahin gesammelten Daten verpflichtet. Zur Begründung hatte das Gericht ausgeführt, dass das Gesetz zur anlasslosen Speicherung umfangreicher Daten sämtlicher Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste keine konkreten Maßnahmen zur Datensicherheit vorsehe und zudem die Hürden für staatliche Zugriffe auf die Daten zu niedrig seien. Eine Vorratsdatenspeicherung verstoße allerdings nicht generell gegen das Grundgesetz.

Das Gesetz ging auf die Europäische Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung von Daten zurück. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nationale Gesetze zu erlassen, nach denen bestimmte Daten, die bei der Bereitstellung und Nutzung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste anfallen, von den Diensteanbietern auf Vorrat gespeichert werden müssen. Gespeichert werden sollen insbesondere Verkehrs- und Standortdaten. Inhaltsdaten - also Inhalte von E-Mails und Telefonaten - sollen nicht gespeichert werden.

Am 18. April 2011 hat die EU-Kommission ihren Bericht zur Evaluation der umstrittenen EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vorgelegt. Danach bestehen gravierende Mängel. Eine Überarbeitung der Richtlinie ist erforderlich. Trotz dieser Bewertung droht die EU-Kommission Deutschland mit rechtlichen Schritten, sollte

die existierende europäische Richtlinie nicht schnellstens in ein neues nationales Gesetz umgesetzt werden.

II. Bund

1. Beschäftigtendatenschutzgesetz-Entwurf

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber berichtet, dass als erste Konsequenz aus diversen Datenschutzskandalen u. a. bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Telekom und bei Lidl im Jahr 2009 im Bundesdatenschutzgesetz eine Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes vorgenommen wurde. Mit dem neuen § 32 Bundesdatenschutzgesetz wurde ein allgemeiner gesetzlicher Rahmen für den Umgang mit Beschäftigtendaten im Unternehmen geschaffen. Diese Neuregelung sollte jedoch ein eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz nicht ersetzen. Die Regierungsparteien haben den Beschäftigtendatenschutz 2009 im Koalitionsvertrag erneut aufgegriffen. Am 28. Mai 2010 hat das Bundesinnenministerium einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes erarbeitet. Nachdem der ursprüngliche Entwurf aufgrund der Abstimmung zwischen den Bundesministerien stark verändert und erweitert worden war, hat ihn das Bundeskabinett am 25. August 2010 beschlossen. Am 5. November 2010 hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Am 25. Februar 2011 ist der Entwurf im Bundestag in erster Lesung beraten und in die zuständigen Ausschüsse weiterverwiesen worden. Ebenfalls erstmalig wurde ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten der Beschäftigten in der Privatwirtschaft und bei öffentlichen Stellen beraten.

Der Gesetzentwurf der Regierung sieht vor, den Beschäftigtendatenschutz im dritten Abschnitt des BDSG zu regeln und kein eigenes Beschäftigtendatenschutzgesetz zu schaffen. Nach dem jetzigen § 32 BDSG, der entfallen soll, sollen zwölf neue Paragraphen (§§ 32 a bis 32l) eingefügt werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es laut Gesetzesbegründung, praxisgerechte Regelungen für Beschäftigte zu schaffen. Es sollen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses nur solche Daten verarbeitet

werden dürfen, die für dieses Verhältnis erforderlich sind. Mit den Neuregelungen sollen Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz zudem wirksam vor Bespitzelungen geschützt und gleichzeitig den Arbeitgebern verlässliche Grundlagen für die Durchsetzung von Compliance-Anforderungen und den Kampf gegen Korruption an die Hand gegeben werden. Da die Verweisung in § 2 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), der gemäß § 36 Abs. 1 **rbb**-StV auf die Arbeitnehmerdatenverarbeitung beim **rbb** Anwendung findet, auf die Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutzrecht im BDSG keine dynamische, sondern eine statische ist, wird sich die Änderung des BDSG nicht unmittelbar auf das Recht der Arbeitnehmerdatenverarbeitung in Berlin und damit auf den **rbb** auswirken. Es bedarf zunächst einer entsprechenden Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes.

2. Bundesmeldegesetz

Das Meldewesen war bislang Ländersache. Mit der Föderalismusreform I wurde es im Jahr 2006 in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Seit Ende März 2011 liegt nun der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vor. Mit diesem Gesetz soll in Erfüllung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ein Bundesmeldegesetz geschaffen werden, das das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahre 1980 und die bisherigen Landesmeldegesetze ersetzt. Die Einrichtung einer zentralen Registerstruktur auf Bundesebene ist nicht vorgesehen.

Die Juristische Kommission von ARD, ZDF und DLR hat mit Blick auf die Anforderungen aus dem in Teilen schon im nächsten Jahr in Kraft tretenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Stellung genommen und die Aufnahme einer Vorschrift gefordert, die - analog zum für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften vorgesehenen § 33 - die zur Erfüllung der Aufgabe der Landesrundfunkanstalten des Rundfunkbeitragseinzugs erforderliche regelmäßige Datenübermittlung regelt. Vergleichbare Vorschriften finden sich derzeit in den einzelnen landesgesetzlichen Vorschriften. Ferner muss in dem neuen Bundesmeldegesetz klargestellt werden, dass zum Zwecke des Rundfunkbeitragseinzugs auch Einzel- und Gruppenauskünfte der Landesrundfunkanstalten weiterhin möglich sind.

III. Berlin

1. Berliner Datenschutzgesetz

Am 16. Februar 2011 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 2. Februar 2011 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung ist das Berliner Datenschutzgesetz an das im Jahr 2009 novellierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) angepasst und außerdem die Unabhängigkeit des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gestärkt worden.

Wie in meinem letzten Tätigkeitsbericht berichtet, waren seinerzeit verschiedene Datenschutzskandale der Anlass, das BDSG in insgesamt drei Novellen zu ändern. Unter anderem ging es um eine Verbesserung des Arbeitnehmerdatenschutzes. Mit dem neu geschaffenen § 32 BDSG wurde erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Arbeitnehmerdatenschutz eingeführt. Außerdem wurden die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 BDSG verschärft.

Diese Änderungen spiegeln sich nun im novellierten Berliner Datenschutzgesetz wider.

In § 2 Abs. 2 S. 1 BerlIDSG wird nunmehr auf § 28 Abs. 2 Nr. 2, §§ 31-35 BDSG verwiesen. Dadurch, dass § 32 BDSG von der Verweisung umfasst ist, gibt es jetzt erstmalig auch im Berliner Datenschutzrecht eine spezielle Norm zur Arbeitnehmerdatenverarbeitung.

Allerdings ergibt sich materiell-rechtlich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kaum ein Unterschied für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **rbb**. Ausweislich der Gesetzesmaterialien sollen alle Aspekte des bisher maßgeblichen § 28 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BDSG auch in den § 32 BDSG hineingelesen werden. Im Übrigen ent-

hält die Regelung in § 32 BDSG die Vorgaben der ständigen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung.

Bedeutsamer für den **rbb** ist die Verschärfung von § 3 BerlDSG, der die Auftragsdatenverarbeitung regelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 sind wesentlich mehr Punkte als bislang in dem schriftlichen Vertrag mit den Dienstleistern aufzunehmen. Das betrifft u. a. die Dauer des Auftrags (Ziffer 1), Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen (Ziffer 2), die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (Ziffer 4), die vom Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen (Ziffer 5), die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (Ziffer 7), den Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält, (Ziffer 9) sowie die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags (Ziffer 10).

Die Änderung von § 3 BerlDSG hat u. a. zur Folge, dass auch die **rbb**-Richtlinien für den Einsatz von Externen bei Wartung von IT- und TK-Systemen (= die „Wartungsrichtlinien“) überarbeitet werden müssen. Zusammen mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten erarbeite ich derzeit einen entsprechenden Vorschlag für die Geschäftsleitung.

2. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

In der Zeit vom 15. bis 21. Dezember 2010 haben die Regierungschefs der Länder den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Damit soll ein neuer Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (Artikel 1) in Kraft treten und der bisherige Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgehoben (Artikel 2) werden. Weitere Änderungen betreffen den Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 3), und dort insbesondere die Regelungen zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Im Wesentlichen redaktionelle Änderungen sind in den Artikel 4 bis 6 zum ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag enthalten. Der Staatsvertrag soll insgesamt am 1. Januar 2013, die Übergangsvorschrif-

ten nach § 14 Abs. 1, 2 und 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sollen bereits am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Werden nicht bis zum 31. Dezember 2011 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Nach dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag soll die Rundfunkfinanzierung nicht mehr an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang anknüpfen. Eine Beitragspflicht soll für Wohnungsinhaber im privaten und Betriebsstätteninhaber im nicht-privaten Bereich bestehen. Für Betriebsstätten ist eine Staffelung nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten vorgesehen. Indem nicht mehr an Geräte angeknüpft wird, soll ein zukunftssicheres Beitragsmodell geschaffen und der Konvergenz der Medien Rechnung getragen werden.

An dem Anhörungsverfahren, das dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vorausging, wurde neben ARD, ZDF und DLR auch der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR beteiligt. Unsere schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages mit Stand 15.9.2010 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die meisten Anregungen unserer Stellungnahme sind erfreulicherweise im Staatsvertrag bzw. in der Begründung aufgegriffen worden.

Meine datenschutzrechtliche Bewertung des beschlossenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages fällt damit insgesamt positiv aus. Der neue Rundfunkbeitrag trägt den Belangen des Datenschutzes besser Rechnung, weil Nachforschungen vor Ort minimiert werden können. Damit wird sich der Einsatz von Gebührenbeauftragten wohl deutlich reduzieren lassen. Insgesamt werden weniger Daten als bislang erhoben, weil die Angaben zu Art und Anzahl der bereitgehaltenen Geräte entfallen können. Bei der Festlegung des Katalogs der von dem Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt bei der Anmeldung bzw. Änderungsmitteilung zu übermittelnden Daten wurde dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen. Grundsätzlich sind Daten beim jeweils Betroffenen zu erheben. Die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Auskunftsrechte der zuständigen Landesrundfunkanstalt ge-

gegenüber öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen durchbrechen diesen Grundsatz nur scheinbar. In der Begründung ist klargestellt, dass gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Daten zunächst bei den Betroffenen zu erheben sind. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ohne ihre Kenntnis bei öffentlichen und schließlich nicht öffentlichen Stellen ist nachrangig. Die dort erhobenen Daten liefern überdies lediglich Anhaltspunkte dafür, ob Betroffene ihren Anzeigepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind und daher Anlass besteht, auf die vollständige Erfüllung der Anzeigepflicht gegenüber dem Betroffenen hinzuwirken. Im Übrigen ermächtigt § 11 Abs. 4 des Staatsvertrages die Rundfunkanstalten lediglich, Auskünfte einzuholen. Ob die Daten übermittelt werden dürfen/müssen, richtet sich nach den jeweiligen Spezialgesetzen (z. B. Meldegesetz). Der einmalige Meldedatenabgleich bei Inkrafttreten des Staatsvertrages (§ 14 Abs. 9) ist verfassungsgemäß. Er ist geeignet, anlässlich der Systemumstellung bisher nicht erfasste Beitragsschuldner zu ermitteln. Der Meldedatenabgleich ist auch verhältnismäßig, weil damit Erhebungen vor Ort bei einer Vielzahl von Teilnehmern entbehrlich sind. Soweit für eine Wohnung ein Beitragsschuldner festgestellt wurde, sind die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Ergebnis werden so nur die Daten Zahlungspflichtiger langfristig gespeichert.

C. Datenschutz bei den Programmangeboten

I. Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Nutzung hybrider Empfangsgeräte

Derzeit ist das Hybrid-Fernsehen in aller Munde. Bei dem Hybrid-Fernsehen werden Rundfunkprogramme und Internet-Dienste auf einem Bildschirm dargestellt und genutzt. Die notwendigen technischen Voraussetzungen finden sich in geeigneten TV-Geräten mit integrierten Digitalempfängern (iDTV) oder in Digitalrezipienten und Blu-ray-Geräten. Die paneuropäische Initiative Hybrid broadcast broadband TV (HbbTV) gilt derzeit als aussichtsreichste Entwicklung im Bereich Hybrid-TV. Der Anschluss von hybriden Empfangsgeräten sowohl an das Rundfunknetz (Terrestrik, Kabel oder Satellit) als auch an das Internet ermöglicht es dem Hersteller, nahezu

beliebige technische Parameter bei der Nutzung der Geräte auszulesen und sich über das Internet übertragen zu lassen. Dies ermöglicht es ihm, Daten - auch über die Nutzung als „reines“ Fernsehgerät - zu sammeln und auszuwerten und, z. B. für personalisierte Werbung, zu vermarkten bzw. vermarkten zu lassen. In Verbindung mit gleichzeitig genutzten Internetangeboten ist ein sehr hoher Detaillierungsgrad bei der Erstellung solcher Profile vorstellbar.

Die so gewonnenen Daten beziehen sich primär zunächst „nur“ auf ein bestimmtes Gerät und sind deswegen - ähnlich wie IP-Adressen - allenfalls personenbeziehbar. Allerdings erfordern bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt über Internet angebotene Zusatzfunktionen wie beispielsweise personalisierte EPGs (electronic programme guides) eine Freischaltung nach einer persönlichen Anmeldung, so dass dann beim Hersteller „echte“ personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Im AK DSB haben wir die datenschutzrechtlichen Anforderungen an das Hybrid-Fernsehen erarbeitet, die unseres Erachtens in der Diskussion über eine gemeinsame Richtlinie der Marktteilnehmer Berücksichtigung finden müssen:

- Eine Auswertung des Mediennutzungsverhaltens ist nur anonymisiert oder ggf. unter Verwendung eines Pseudonyms möglich. Die IP-Adresse ist dabei kein Pseudonym, sondern ein personenbeziehbares Datum. Die Analyse des Nutzungsverhaltens und die Bildung eines Nutzerprofils unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschl. einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung (sog. opt-in) oder aufgrund einer speziellen gesetzlichen Rechtsgrundlage zulässig. Ohne ausdrückliche Zustimmung oder gesetzliche Grundlage dürfen auch keine personenbezogenen Daten vom Endgeräte-Hersteller an Dritte weitergegeben werden.
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme einer Sendung oder eines Online-Dienstes zu ermöglichen oder abzurechnen. Dies bedeutet z.B. auch, dass personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme

einzelner Sendungen oder Angebote für Abrechnungszwecke nur gespeichert werden dürfen, wenn ein Einzelnachweis verlangt wird. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen.

- Der Zuschauer/Nutzer muss vom Endgeräte-Hersteller umfassend, klar und in transparenter Weise darüber informiert werden, wie, von wem und aus welchem Grund seine Daten erfasst und verarbeitet werden, wie lange sie aufbewahrt werden und ob er Zugriff auf seine Daten hat und die Berichtigung oder Löschung der Daten verlangen kann. Auf die Erstellung von (pseudonymisierten) Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch muss der Endgeräte-Hersteller in deutlicher Form hinweisen. Transparenz setzt voraus, dass die Informationen leicht zugänglich, verständlich sowie klar und einfach abgefasst sind.
- Die Gestaltung der Endgeräte und der zugehörigen Software muss sich an dem Ziel ausrichten, dass so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben, verarbeitet und genutzt werden und ohne Einwilligung des Zuschauers/Nutzers nur die personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen, die zur Erbringung des Dienstes unbedingt erforderlich sind (sog. „privacy by design“). Damit einher geht die Forderung, dass hybride Endgeräte in sämtlichen Standard-Voreinstellungen datenschutzfreundlich so eingestellt sein sollten, dass so wenig wie möglich personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden (sog. „privacy by default“).

Unsere Anmerkungen haben wir an die Juristische Kommission zur weiteren Verwendung weitergeleitet. Sie sind eingeflossen in ein gemeinsames ARD/ZDF-Papier „Anforderungen von ARD und ZDF an HbbTV-Empfangsgeräte“, das die Grundlage der weiteren Beratungen in der Deutschen TV Plattform bildete. Die Deutsche TV-Plattform ist ein Zusammenschluss von privaten Programmanbietern, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Netzbetreibern und Geräteherstellern, Universitäten und Forschungsinstituten, Bundesministerien, Landesregierungen und Landesmedienanstalten sowie anderen mit dem Fernsehen der Zukunft befassten Unternehmen und Institutionen.

Schwierigkeiten sieht der AK DSB überdies bei der Durchsetzung der (Grund-)Rechte auf Auskunft und Berichtigung personenbezogener Daten (Art. 8 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), da sich diese Rechte primär gegen den Hersteller der Geräte richten. Dafür müsste jeweils das Recht desjenigen Landes Anwendung finden, in dem die Geräte betrieben werden. Besonders problematisch erscheint dem AK DSB außerdem die Gewährleistung einer effektiven datenschutzrechtlichen Aufsicht. Dies sind allerdings Fragen, die ein Handeln des (nationalen) Gesetzgebers erfordern.

II. Datenschutz bei Social-Media-Angeboten

Im Mai 2009 hatte der AK DSB unter meiner Federführung einen Leitfaden für die Redaktionen zum Thema „Datenschutz und Datensicherheit in Sozialen Netzwerken im web 2.0 der Rundfunkanstalten“ erarbeitet. Der Anlass dafür war die Gründung eigener soziale Netzwerke durch einzelne Radiowellens in den Rundfunkanstalten (beim **rbb**: MeinFritz.de). Die Empfehlungen in unserem Leitfaden konzentrierten sich im Schwerpunkt auf die Ausgestaltung eigener sozialer Netzwerke.

Inzwischen dominieren Social-Media-Angebote, zu denen alle interaktiven Angebote und Dienste wie Chats, Foren und Blogs gehören, zunehmend das Mediennutzungsverhalten in bestimmten Zielgruppen. Um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen, bieten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote nun auch auf den Plattformen anderer Anbieter - insbesondere Facebook und YouTube - an. Diese Entwicklung ist verständlich, da diese Plattformen schon aufgrund ihrer Internationalität wesentlich höhere Nutzerzahlen als die Plattformen der Rundfunkanstalten aufweisen. Aus Sicht des Datenschutzes ist dies allerdings kritisch zu betrachten, da die meisten Social Media Plattformen Dritter momentan weder den deutschen Datenschutzgesetzen noch den Standards der ARD-Datenschutzbestimmungen genügen.

Der Wunsch der Redaktionen nach Intensivierung der Kooperationen mit anderen Plattformbetreibern, nach Übernahme einzelner sog. Social Plugins wie beispiels-

weise des „Gefällt-mir“-Buttons von Facebook sowie die Notwendigkeit der Intensivierung des Jugendschutzes erfordern es, unseren Leitfaden zu überarbeiten. Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich derzeit wieder eine ad hoc-Arbeitsgruppe des AK DSB unter meiner Leitung.

D. Datenschutz und Datensicherheit im rbb

I. Zuschauerbefragung durch ein Meinungsforschungsinstitut im Auftrag des rbb

Im Juli 2010 hatte sich ein Petent beim Berliner Datenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über einen Telefonanruf eines Meinungsforschungsinstituts im Auftrag des **rbb** beschwert.

In meiner Stellungnahme gegenüber der Behörde habe ich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Anruf des Meinungsforschungsinstituts zur „Rekrutierung“ von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer schriftlichen Zuschauerbefragung zu der Verbraucher- und Wirtschaftssendung „WAS!“ im Auftrag des **rbb** handelte. Bei dieser Maßnahme ging es um Fragen der Programmgestaltung, in der journalistische Inhalte und Gestaltungsfragen von am Genre interessierten Zuschauern bewertet und kritisiert wurden.

Für Fragen des Datenschutzes bei Zuschauerbefragungen ist nicht der Berliner Beauftragte für Datenschutz, sondern die Rundfunkdatenschutzbeauftragte zuständig, da es hier um Datenverarbeitung im journalistisch-redaktionellen Bereich geht. Folgerichtig ist der Berliner Datenschutzbeauftragte in dieser Sache nicht weiter tätig geworden.

Ich konnte mich davon überzeugen, dass die Rekrutierungsanrufe mit § 30 a Bundesdatenschutzgesetz im Einklang standen und dass die Teilnahme an der schriftlichen Befragung auf freiwilliger Basis erfolgte. Außerdem konnte das Institut die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit bei der Auswertung darlegen.

II. Aktuelle IT-Projekte

Seit Anfang 2010 veranstaltet die Abteilung Organisation und IT-Sicherheit regelmäßig ungefähr einmal im Quartal einen Jour fixe, an dem sie den Leiter der Abteilung Einkauf, einen Vertreter des Personalrats, den IT-Sicherheitsbeauftragten und die Datenschutzbeauftragten über geplante bzw. aktuelle IT-Projekte informiert. Auf diese Weise können Fragen zum Vergaberecht, zum Personalvertretungsrecht und zu Datenschutz und IT-Sicherheit in einem sehr frühen Stadium geklärt werden.

Im Berichtszeitraum fanden am 7. April und 1. November 2010 sowie am 8. Februar 2011 entsprechende Termine statt. Dabei ging es u. a. um die geplanten Erweiterungen unserer Telekommunikationsanlage, um die Erneuerung des elektronischen Telefonbuchs (hier soll eine Übernahme des Betriebs vom IVZ durch den **rbb** erfolgen), um die voraussichtlich innerhalb des Zeitraums Mitte 2011 bis Ende 2013 stattfindende Migration von Windows XP nach Windows 7 und um die geplante optische Lizenzakte sowie um das Projekt „Netwerkdokumentationssystem“.

III. Archimedes- Textdatenbank

Gemeinsam mit den Kooperationspartnern WDR, Radio Bremen, SWR, SR, NDR und DW betreibt der **rbb** derzeit drei Pressearchivsysteme (pl@net, ADAPRESS, ARCHIMEDES) an verschiedenen Standorten. Daraus resultieren Mehrfachaufwendungen für Wartung und Pflege der Software.

Unter der Federführung des WDR modernisieren die Kooperationspartner die verschiedenen SAD-Textanwendungen und überführen die derzeitigen Presse-Archivsysteme auf das System „Archimedes“ des WDR. Damit lösen sie die Großrechneranwendung pl@net ab und erweitern die Recherchemöglichkeiten. Mit dem so genannten „Textmining“ wird es zukünftig möglich sein, unstrukturierte digitale Texte nach Schlagworten zu erschließen. Ebenso steht den Anwendern die „Cross-Recherche“ zur Verfügung. Das heißt, sie können über mehrere Datenbestände zugleich suchen.

Von unserer Abteilung Organisation und IT erhielt ich das vom WDR erstellte Berechtigungskonzept und den Katalog der Nutzerdaten. Laut ihrer Auskunft werden die Rechercheabfragen aus technischen Gründen geloggt (Monitoring). Bei der Analyse des Nutzerverhaltens kann hingegen kein Bezug von Rechercheabfragen zu den einzelnen Kennungen bzw. Benutzern hergestellt werden, d. h. es ist für die Projektauftraggeber nicht möglich, das Rechercheverhalten einzelner Mitarbeiter nachzuvollziehen.

Das IT-Sicherheitskonzept ist beim WDR noch in Arbeit. Allerdings liegen Teile davon schon vor, die einen guten Eindruck auf mich gemacht haben. Das Konzept orientiert sich an den Vorgaben der ISO 27001 auf der Basis des IT-Grundschutzes. Ich konnte daher noch vor der Vorlage des endgültigen IT-Sicherheitskonzepts Ende 2010 meine Zustimmung zur Aufnahme des Probetriebes erteilen.

IV. Dienstvereinbarung für das neue Dispositionssystem

Die Einführung des neuen Dispositionssystems hatte ich schon in meinen früheren Tätigkeitsberichten erwähnt. Die Verhandlungen zwischen Geschäftsleitung und Personalrat zur entsprechenden Dienstvereinbarung, an denen ich beteiligt bin, dauern an. Nach wie vor sind noch einige Detailfragen, die u. a. auch den Datenschutz betreffen, offen. Das System konnte bis heute nicht in den Regelbetrieb gehen.

V. Überarbeitung der SAP-Dienstvereinbarungen

Auch die Verhandlungen zwischen Geschäftsleitung und Personalrat zu den Anpassungen der SAP-Dienstvereinbarungen an die aktuellen Entwicklungen und Notwendigkeiten dauern nach wie vor an. Ich nehme regelmäßig an den Verhandlungen teil, weil es auch um Detailfragen zum Datenschutz geht.

VI. Arbeitnehmerdatenschutz

1. Datenschutz bei der bbz Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH

Unter bestimmten Voraussetzungen haben die **rbb**-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bei ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlungen Anspruch auf Beihilfeleistungen. Mit seinen Richtlinien lehnt sich der **rbb** an die Bundesbeihilferichtlinien an. Die Anträge auf Beihilfeleistung werden für den **rbb** im Wege der Auftragsdatenverarbeitung durch die bbz Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH in Bad Dürkheim bearbeitet. Neben den Anträgen der **rbb**-Mitarbeiter werden dort auch die Anträge der Mitarbeiter der meisten anderen Landesrundfunkanstalten und des ZDF bearbeitet. Alleinige Gesellschafterin der bbz ist die Evangelische Kirche im Rheinland. Neben den Rundfunkanstalten hat die bbz zahlreiche weitere Kunden. Zu den Geschäftsfeldern der bbz zählen neben der Beihilfeberechnung die Lohn- und Gehaltsabrechnung, Kindergeldbearbeitung, Personalverwaltung sowie die Lohn- und Finanzbuchhaltung.

Stellvertretend für alle zuständigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten führt der federführende Datenschutzbeauftragte des SWR zusammen mit den Datenschutzbeauftragten von NDR und ZDF regelmäßig einmal im Jahr eine datenschutzrechtliche Prüfung bei der bbz durch. Die letzte Prüfung fand am 5. Oktober 2010 statt. Meine Kollegen konnten sich von der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wie Zugangs- und Zugriffskontrolle etc. bei der bbz überzeugen. Der Geschäftsbereich Beihilfebearbeitung ist räumlich getrennt vom Geschäftsbereich Entgeltabrechnung. Auch arbeiten beide Bereiche in separaten Netzwerken. Sämtliche Clients der Beihilfeberechnung sind ohne Zugang zum Internet und E-Mail-Verkehr. Die Wartung von Hard- und Software wird nahezu ausschließlich durch Mitarbeiter der bbz selbst durchgeführt.

2. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Webcam-Übertragung aus dem Studio der Radiowelle Fritz

Aus dem Fritz-Studio werden seit längerem im Minutentakt Standbilder ins Internet übertragen, auf denen die Moderatoren, Techniker und andere Anwesende zu sehen sind. Zu Beginn dieser Praxis hatte ich darauf hingewiesen, dass für die Übertragung der Bildnisse einzelner Personen eine Einwilligung erforderlich ist.

Nachdem einige Zeit ins Land gezogen und die Übertragung derartige Bilder aus den Hörfunkstudios gängige Praxis geworden ist, wurde ich gefragt, ob sich an den strengen Anforderungen etwas geändert habe.

Ich habe zur Auskunft gegeben, dass die Aufnahme und Übertragung der Bilder aus dem Fritz-Studio zwar vom Medienprivileg umfasst ist. Allerdings ist die nach § 22 Satz 1 Kunsturhebergesetz (KUG) erforderliche Einwilligung allenfalls bezogen auf die Moderatoren entbehrlich, weil man davon ausgehen kann, dass die Bildnisdarstellung inzwischen zu deren Berufsbild gehört und von dem Arbeitsentgelt/Honorar abgedeckt ist. Für alle anderen Betroffenen kann auf eine Einwilligung auch weiterhin nicht verzichtet werden.

3. Informationen der Personalabteilung an den Personalrat

Im Zusammenhang mit unterschiedlichen Auffassungen zwischen Personalabteilung und Personalrat über die Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers nach Bundespersonalvertretungsgesetz wurde ich im Herbst letzten Jahres um ein Votum zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Übermittlung von Informationen mit personenbezogenen Mitarbeiterdaten per E-Mail durch die Personalabteilung gebeten.

Das Ergebnis meiner Prüfung lautete wie folgt:

Die Übermittlung von personenbezogenen Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per E-Mail durch die Personalabteilung an den Personalrat ist zulässig,

wenn und soweit der Personalrat diese zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Sie muss verschlüsselt erfolgen.

Ansprüche des Personalrates auf Unterrichtung bestehen ausschließlich im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG), wobei es sich um allgemeine Aufgaben handeln kann, die dem Personalrat gemäß §§ 67, 68 Abs. 1 BPersVG zugewiesen sind (z. B. die Überwachung der Anwendung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Normen), sowie um Aufgaben in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten. Zu berücksichtigen ist, dass die Personalabteilung nicht verpflichtet ist, die Personalvertretung von sich aus oder auf deren Verlangen über jede innerbetriebliche Maßnahme zu unterrichten und ihr Einblick in alle Vorgänge zu gewähren, an denen die Personalvertretung Interesse bekundet, denn die Personalvertretung ist nicht Prüfungs- oder Kontrollorgan. Unter Berufung auf ihr Überwachungsrecht kann sie sich folglich nicht ohne weiteres in die laufenden Personalangelegenheiten einschalten, sondern in aller Regel erst dann, wenn für sie Verstöße und Unbilligkeiten ihren Anlässen nach wenigstens in Ansatzpunkten erkennbar sind. Darüber hinaus besteht kein Informationsanspruch und dürfen deshalb auch keine personenbezogene Informationen ohne Zustimmung des/der Betroffenen an den Personalrat herausgegeben werden.

4. Datenschutz bei Krankheitsabwesenheiten

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises einer Kollegin/eines Kollegen gegenüber dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde die Personalabteilung mit Schreiben vom 1. September 2010 vom Berliner Datenschutzbeauftragten aufgefordert, zur Art und Weise der Speicherung von Abwesenheitszeiten der **rbb**-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter Stellung zu nehmen. Die Personalabteilung informierte die Behörde über die Speicherung und Verarbeitung von Abwesenheitszeiten im SAP-System (Modul: HR) und in unserem Urlaubs- und Fehlzeitenverwaltungssystem. Für beide Systeme gibt es - wie in früheren Berichten erwähnt - jeweils Dienstvereinbarungen, in denen u. a. der Datenkatalog, das Berechtigungskonzept, die Schnittstellen sowie die Löschrufen im Einzelnen geregelt sind.

5. Bescheinigung bei Abwesenheiten wegen Arztbesuch

Textziffer 343 unseres Tarifvertrages („Zum Besuch eines Arztes ist erforderlichenfalls Arbeitsbefreiung im notwendigen Ausmaß zu gewähren“) regelt einen Fall der vorübergehenden persönlichen Verhinderung der Arbeitsleistung im Sinne des § 616 BGB, was zur Folge hat, dass bei dessen Eingreifen die Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht befreit sind und weder das Entgelt gekürzt werden kann noch eine Verpflichtung zur Nacharbeit besteht. Dabei ist allerdings der Begriff „erforderlichenfalls“ eng auszulegen, so dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Besuch des Arztes außerhalb der Arbeitszeiten aufgefordert werden können. Bei Schichtdiensten ist regelmäßig davon auszugehen, dass die unterschiedlichen Anfangszeiten des Schichtdienstplans einen Arzttermin vor oder nach der Arbeit ermöglichen. In einem konkreten Einzelfall hat daher die Personalabteilung eine Kollegin, die wegen eines Arztbesuches wiederholt eine komplette Schicht nicht gearbeitet hatte, aufgefordert, zukünftig eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit des Arztbesuches während der Schicht vorzulegen. Auf Nachfrage der betroffenen Person habe ich diese Rechtsauffassung bestätigt. Dabei habe ich klargestellt, dass derartige Bescheinigungen - wie auch die sonstigen ärztlichen Atteste - nicht an den Fachvorgesetzten, sondern an das Gehaltsbüro geschickt werden müssen. Die Kolleginnen im Gehaltsbüro verfahren mit diesen Bescheinigungen wie mit den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Die Bescheinigungen werden dort 10 Jahre aufgehoben und dann fachgerecht entsorgt.

6. Eilige Kurzmitteilungen bei Polizei- und Krankenwageneinsätzen u. a.

Im Frühjahr 2010 habe ich mit der Leiterin der Abteilung Infrastruktur vereinbart, dass eilige Kurzmitteilungen gegenüber der Geschäftsleitung und weiteren Stellen im **rbb** über Polizei- und Krankenwageneinsätze zukünftig keine Namen des/der Geschädigten mehr enthalten. Anstelle des Namens wird eine allgemeine Formulierung verwendet.

Klargestellt habe ich auf Nachfrage der Leiterin der Abteilung Infrastruktur auch, dass die Fotos aus der Hausausweisdatei grundsätzlich nur für die Hausausweise verwendet werden können. Eine anderweitige Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person.

VII. Informationsmaßnahmen

Am 13. August 2010 habe ich das jährlich stattfindende Datenschutzseminar für die neuen Auszubildenden beim **rbb** durchgeführt.

Anlässlich der Einführung des neuen Dispositionssystems hat der Personalrat die Forderung erhoben, dass sämtliche Kolleginnen und Kollegen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von EDV-Systemen im **rbb** verarbeiten, eine datenschutzrechtliche Unterweisung erhalten. Diese Forderung unterstütze ich, kann jedoch aus Kapazitätsgründen nicht gewährleisten, dass ich sämtliche Schulungen persönlich durchführe. Ich habe mich dazu bereiterklärt, regelmäßig pro Quartal mindestens eine Schulung anzubieten. Die Personalabteilung koordiniert und organisiert die Termine und führt eine Dokumentation über die Teilnahme durch.

Für die Nutzerinnen und Nutzer des Dispositionssystems habe ich zusammen mit dem Projektleiter bislang insgesamt vier Termine durchgeführt: am 14. und 25. März 2011 in Potsdam und am 15. und 31. März 2011 in Berlin. Nach einem Gesamtüberblick über das Datenschutzrecht in Deutschland mit Schwerpunkt Arbeitnehmerdatenschutz ging es in einem zweiten Teil der Unterweisungen jeweils um den wesentlichen Inhalt zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit im Entwurf der Dienstvereinbarung: Katalog der personenbezogenen Daten, Pläne und Auswertungen, Schnittstellen, Historie und Protokollierung, Aufbewahrungsfristen, Berechtigungskonzept sowie um organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit, die jede Nutzerin/jeder Nutzer im Umgang mit dem System treffen kann.

E. Datenschutz bei der Rundfunkteilnehmerdatenverarbeitung

I. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 1976 zieht die GEZ die Rundfunkgebühren für die Landesrundfunkanstalten ein. Der bei der GEZ geführte Rundfunkteilnehmer-Datenbestand umfasste per Ende Dezember 2010 rund 39,4 Millionen Teilnehmerkonten. Im Auftrag des **rbb** verwaltete die GEZ Ende 2010 insgesamt 2.834.345 Teilnehmerkonten.

Die Überwachung des Datenschutzes bei der Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten obliegt der bzw. dem für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für Radio Bremen, den Hessischen Rundfunk und den **rbb** obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der/dem jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten (**rbb**: Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Berlin im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Datenschutzes des anderen Landes; § 38 Abs. 8 **rbb**-Staatsvertrag). Unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ist bei der GEZ gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) eine betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte der GEZ arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem/der nach Landesrecht für die jeweilige Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diese/n über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie über die dagegen getroffenen Maßnahmen.

Bei der Rundfunkteilnehmerdatenverwaltung sind meine ständigen Ansprechpartner zum einen die Abteilung Rundfunkgebühren, zum anderen die GEZ in Köln. Während mit der Abteilung Rundfunkgebühren für gewöhnlich Einzelfälle zur Diskussion stehen, konzentriert sich die Zusammenarbeit mit der GEZ auf die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit des von dieser abzuwickelnden Massenverfahrens.

II. Auskunftersuchen und Eingaben

Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten haben die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen und sonstigem Routineschriftwechsel in Datenschutzangelegenheiten der GEZ übertragen. Die Bearbeitung von Geschäftsvorfällen mit grundsätzlichem Charakter und von individuellen Anfragen mit besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung haben sie sich selbst vorbehalten.

Im Jahr 2010 hat die Datenschutzbeauftragte der GEZ folgende Vorgänge aus dem Sendegebiet des **rbb** für mich bearbeitet:

Ersuchen von Rundfunkteilnehmern um Auskunft über zu ihrer Person gespeicherte Daten:	25
Fragen bezüglich der Herkunft von Daten (bzw. Adressen) bzw. der Berechtigung zur Datenerhebung:	13
Verlangen, gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, zu sperren oder zu berichtigen:	24
Verlangen, Teilnehmerdaten nicht zu anderen Zwecken zu nutzen bzw. zu übermitteln:	01
Anfragen von Finanzämtern nach Daten (insbesondere Bankverbindungen) von Rundfunkteilnehmern:	03
Anfragen von Kommunalkassen oder sonstigen Stellen nach Daten von Rundfunkteilnehmern:	03
Andere, nicht den vorstehenden Fallgruppen zuzuordnende Anfragen bzw. Eingaben zum Datenschutz:	13
<hr/>	
Anzahl der Vorgänge insgesamt:	82

Ich selbst habe in 2010 folgende Vorgänge bearbeitet:

Fragen bezüglich der Herkunft von Daten (bzw. Adressen)
bzw. der Berechtigung zur Datenerhebung: 05

Andere, nicht den vorstehenden Fallgruppen zuzuordnende
Anfragen bzw. Eingaben zum Datenschutz: 11

Anzahl der Vorgänge insgesamt: 16

III. ISO-Zertifizierung der GEZ

Inhalt und Umfang der gespeicherten und zu verarbeitenden Informationen in den IT-Systemen bei der GEZ erfordern eine strikte Einhaltung von Gesetzen und anderen bindenden Vorschriften sowie die Gewährleistung der drei gängigen Grundregeln der IT-Sicherheit, die dem Datenschutz dient:

- Verfügbarkeit,
- Vertraulichkeit und
- Integrität.

Der Aufbau und Betrieb eines Information Security Management Systems (ISMS) sowie eine Zertifizierung nach ISO 27001 waren die entscheidenden diesbezüglichen Projekte der GEZ im Jahr 2010.

Anfang Dezember 2010 hat das Abschlussaudit durch den TÜV Nord stattgefunden. In dieses dreitägige Audit waren alle Bereiche der GEZ einbezogen. Die Prüfung hat keinerlei so genannte Nichtkonformitäten ergeben. Es wurden lediglich

Verbesserungspotentiale aufgezeigt und diverse Anmerkungen angebracht. Die Zertifizierung muss jedes Jahr erneuert werden.

IV. Creditreform

Im Auftrag der Landesrundfunkanstalten führt die Fa. Creditreform in Mainz das Inkasso von Rundfunkgebührenforderungen durch, die durch die Finanzämter nicht vollstreckt werden konnten. Wie in meinem letzten Tätigkeitsbericht angekündigt, hat der **rbb** im November 2010 - wie alle anderen Landesrundfunkanstalten - einen weiteren Ergänzungsvertrag zu dem ursprünglichen Vertrag aus den 80er Jahren mit der Fa. Creditreform abgeschlossen, der speziell den im Laufe der Jahre verschärften datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

In einer aktualisierten Verfahrensbeschreibung, die Vertragsbestandteil ist, ist das Zusammenspiel zwischen den Landesrundfunkanstalten/GEZ und Creditreform im Einzelnen geregelt. Die Creditreform führt im Auftrag der Rundfunkanstalten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung lediglich Hilfs- bzw. Unterstützungsfunktionen aus. So sind Inhalt und Zyklus der Mahnbriefe von den Rundfunkanstalten vorgegeben. Gleiches gilt für die Modalitäten einer etwaigen Ratenzahlungsvereinbarung. Die Rundfunkteilnehmerdaten sind strikt von den sonstigen bei der Creditreform verarbeiteten Daten getrennt. Dieses und die weiteren konkreten Datensicherheitsmaßnahmen sind in einem mit den Rundfunkanstalten abgestimmtem IT-Sicherheitskonzept dokumentiert. Als in das Managementsystem der GEZ eingebundener Dritter hat die Creditreform gegenüber den Rundfunkanstalten überdies die sichere Handhabung der Informationen gemäß ISO27001 zusichert. Dies war im Zuge der Zertifizierung des Informationssicherheits-Managementsystems der GEZ nach ISO27001 notwendig geworden.

V. Mobile Datenabfragegeräte für die Rundfunkgebührenbeauftragten

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber berichtet, dass auch der **rbb** seinen Rundfunkgebührenbeauftragten inzwischen mobile Datenabfragegeräte zur Klärung von Fragen zum Teilnehmerstatus vor Ort zur Verfügung stellt. Das von dem IT-Sicherheitsbeauftragten Herrn Wolff und mir gemeinsam erarbeitete Datensicherheitskonzept war mit den Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin und Brandenburg abgestimmt worden. Am 9. September 2010 haben Mitarbeiter der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Brandenburg eine Prüfung der IT-Sicherheitsmaßnahmen beim Einsatz der mobilen Datenabfragegeräte beim **rbb** durchgeführt. Die Prüfung, an der auch Herr Dr. Bismark in Vertretung für mich teilgenommen hat, hat einige wenige Fragen bzw. Mängel bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen (z. B. zum erzwungenen Passwortwechsel und zum Grad der Verschlüsselung) ergeben, die inzwischen behoben werden konnten.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Beim **rbb** wird als Gemeinschaftseinrichtung von MDR, NDR, RB, Deutschlandradio, **rbb**, SR und neuerdings auch WDR das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum IVZ betrieben. Dort werden für die beteiligten Anstalten zentral Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Für die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig. Ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist beim IVZ auch ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

Am 15. September 2010 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten und des IVZ statt. Es wurde über das BSI-Zertifizierungsverfahren und einige weitere datenschutzrechtlich relevante Projekte des IVZ berichtet.

G. Sonstiges

I. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR (AK DSB) hat im Berichtszeitraum zweimal unter meinem Vorsitz getagt, wobei jeweils an einem Teil unserer Sitzung die Vorsitzende des Arbeitskreises Medien von Bund und Ländern, die Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg, Frau Dagmar Hartge, teilnahm:

Am 29./ 30. April 2010 hat der AK DSB beim NDR in Hamburg getagt. Wir haben uns unter anderem mit dem Urteil des EuGH vom 9. März 2010 zu den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden, dem Urteil des BVerfG vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung, mit den Urteilen des BGH vom 15. Dezember 2009 zu Online-Archiven und Medienprivileg, mit Fragen der Auswertung des Nutzungsverhaltens im Online-Bereich, mit IT-Sicherheitsfragen, der Notwendigkeit von Blutuntersuchungen im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen und mit Zugriffsberechtigungen der Rundfunkgebührenbeauftragten auf die Rundfunkteilnehmerdatenbank bei der GEZ beschäftigt.

Am 7./8. Oktober 2010 fand unsere Sitzung beim SR in Saarbrücken statt. U. a. erörterten wir Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Revision der EU-Datenschutzrichtlinie, verabschiedeten unsere Stellungnahme zum Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit Stand 15. Oktober 2010, beschäftigten uns mit dem Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Beschäftigten-datenschutzes und mit den Konsequenzen der Zertifizierung der GEZ nach ISO. Zum Vorsitzenden für die Jahre 2011 und 2012 hat der AK den Datenschutzbeauftragten des NDR, Horst Brendel, gewählt. Die Datenschutzbeauftragte des BR, Barbara Nickel, wurde für weitere zwei Jahre in ihrem Amt als stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises bestätigt.

In einer Telefonschaltkonferenz vom 17. August 2010 wurden die Themen Datenschutz bei Reality-TV, Datenschutz bei der Creditreform, Social Media Guidelines

und der Entwurf des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit Stand 21. Juli 2010 diskutiert. In der Telefonschaltkonferenz am 23. November 2010 hat sich der AK DSB im Schwerpunkt mit der Zertifizierung der GEZ nach ISO 27001 beschäftigt. In seiner Telefonschaltkonferenz am 3. Februar 2011 hat sich der AK DSB mit den datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Nutzung sog. Hybridgeräte befasst. Dabei hat sich der Arbeitskreis von einem Vertreter des Instituts für Rundfunktechnik die technischen Rahmenbedingungen erläutern lassen. In der Telefonschaltkonferenz am 23. März 2011 haben wir unseren Beitrag zur Positionierung der Rundfunkanstalten zum Vorhaben der EU-Kommission für ein „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“ verabschiedet und die Veröffentlichung innerhalb der ARD zur weiteren Verwendung beschlossen.

II. Arbeitskreis Medien der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern

Im Arbeitskreis Medien diskutieren die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern unter dem Vorsitz der Brandenburgischen Datenschutzbeauftragte, Frau Dagmar Hartge, aktuelle und strategische Fragen des Datenschutzes aus den Bereichen Telekommunikations-, Multimedia- und Rundfunkrecht. An einem Teil der Sitzungen des Arbeitskreises nimmt regelmäßig ein Vertreter des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Gast teil. Der AK DSB hat mich mit dieser Aufgabe betraut.

Im Berichtszeitraum fand am 28./29. September 2010 eine Sitzung des AK Medien in Berlin statt. Auf meine Anregung hin hat sich der AK Medien mit einer Entschlie-ßung der 78. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zum „Reality-TV“ vom 8./9. Oktober 2009 befasst, die die Behörden auffordert, grundsätzlich auf die Mitwirkung an solchen „Reality“-TV Reportagen Abstand zu nehmen, weil diese einzelne Bürgerinnen und Bürger bloßstellten und dadurch erheblich in ihre Rechte eingriffen. Aus Sicht der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist diese Entschlie-ßung zu undifferenziert formuliert. Der Leiter der politischen Magazine des **rbb**, Reinhard Borgmann, hat als Gast zu diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls an der Sitzung des AK Medien teilgenommen und anhand mehrerer Filmausschnitte die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Reality-TV beim **rbb** und

das jeweilige Vorgehen erläutert. In aller Regel stellen die Behörden den Kontakt zwischen einzelnen Betroffenen und dem **rbb** her. Die Betroffenen entscheiden jeweils selbst und aus freien Stücken, ob sie dem **rbb** ihren für ein bestimmtes - z. B. sozialpolitisches Thema - exemplarischen Fall vor der Kamera schildern möchten. In Eilfällen, in denen eine derartige vorherige Abstimmung nicht erfolgen könne, stelle der **rbb** durch entsprechende Bildbearbeitung (z. B. Anonymisierung) sicher, dass es zu keiner Persönlichkeitsverletzung komme.

Der AK Medien hat beschlossen, zum Thema „Reality“-TV noch ein differenzierteres Arbeitspapier zu erstellen.

Weitere Themen waren u. a. Fragen der Rundfunkfinanzierung, polizeiliche Ermittlungen in sozialen Netzwerken, Fragen zu Google Street View und Bewertungsportale.

III. Teilnahme an Veranstaltungen

Am 28. Januar 2011 habe ich an einer Veranstaltung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund aus Anlass des 5. Europäischen Datenschutztages zum Thema „Datenschutz in Europa - Quo vadis?“ teilgenommen. Gegenstand der Erörterungen waren die geplante Änderung der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 und die vom Europarat geplante Novellierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Berlin, 6. Juni 2011

gez. Anke Naujock

Anlage